

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe am 26. Mai 2023

Bericht des Vorstands gemäß § 153 Absatz 4 iVm §§ 170 Absatz 2, 65 Absatz 1b Aktiengesetz

Im Rahmen der 32. ordentlichen Hauptversammlung der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe soll der Vorstand ermächtigt werden, gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 1a und 1b Aktiengesetz im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß auf den Inhaber lautende eigene Stammaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu erwerben. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als maximal 50% unter und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage betragen. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, längstens für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, die erworbenen eigenen Aktien ohne oder unter teilweise oder vollständigem Ausschluss des Bezugsrechtes zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, die auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung am 21. Mai 2021 ausgegeben werden, zu verwenden und auf eine andere gesetzlich zulässige Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern. Diese Ermächtigung ersetzt den in der 30. ordentlichen Hauptversammlung am 21. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 10 gefassten Beschluss.

Da die Ermächtigung des Vorstands auch die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechtes umfasst, erstattet der Vorstand gemäß § 65 Absatz 1b iVm §§ 170 Absatz 2, 153 Absatz 4 Aktiengesetz den gegenständlichen Bericht.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes zur Veräußerung eigener Aktien, die zuvor nach § 65 Absatz 1 Aktiengesetz erworben wurden, auf eine andere Art als über die Börse oder im Zuge öffentlicher Angebote ist im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

1. Eigene Aktien können zur Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen, die auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 21. Mai 2021 ausgegeben wurden, verwendet werden. Bei der Bedienung von Bezugs- oder Umtauschrechten aus Wandelschuldverschreibungen sind bei Verwendung bereits bestehender eigener Aktien für Bezugs- oder Umtauschrechte aus Wandelschuldverschreibungen keine

zusätzlichen Kapitalmaßnahmen (etwa eine Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital) erforderlich. Somit müssen für die Bedienung von Bezugs- oder Umtauschrechten keine neuen Aktien (etwa durch Inanspruchnahme von bedingtem Kapital) geschaffen werden, wodurch der für Kapitalerhöhungen typische Verwässerungseffekt vermieden wird.

2. Die Gesellschaft hat in der Vergangenheit die strategische Zielsetzung, in den Ländern Zentral- und Osteuropas zu expandieren, konsequent umgesetzt. Damit im Zusammenhang ist auch die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss der Bezugsrechte bei der Veräußerung eigener Aktien zu sehen. Die Ermächtigung zum Ausschluss der Bezugsrechte soll dem Vorstand die notwendige Flexibilität bei der Ausführung seiner Akquisitionsstrategie einräumen, indem eigene Aktien bei entsprechendem Bedarf auch als (teilweiser) Kaufpreis für Erwerbsvorgänge eingesetzt werden. Dies wird vielfach vom Veräußerer gewünscht, schon die Liquidität der Gesellschaft und stärkt auch den Zusammenhalt bei gemeinsamer Eigentümerschaft des Erwerbsobjekts. Die genaue Gestaltung derartiger Transaktionen wird im Einzelfall nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegt.
3. Im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft ist es oft vorteilhaft und marktüblich, der platzierenden Bank eine Mehrzuteilungsoption (sogenannter Greenshoe) einräumen zu können. Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe) kommen bei Überzeichnung einer Neuemission zur Anwendung, also wenn die Nachfrage nach den auszugebenden Aktien größer ist als das Angebot. Durch Mehrzuteilungsoptionen können zusätzliche Wertpapiere zu denselben Bedingungen ausgegeben werden. Eine solche Mehrzuteilung bei Wertpapieremissionen hat den Zweck, die Kursentwicklung nach der Platzierung der Aktien stabilisieren zu können. Sie liegt damit nicht nur im Interesse der Gesellschaft, sondern auch der Aktionäre. Um diese Funktion erfüllen zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre für jene Aktien, die die Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) absichern, ausgeschlossen werden können. Neben jungen Aktien aus genehmigtem Kapital sollen dazu auch von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien verwendet werden können.
4. Die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung von eigenen Aktien dient auch dazu, durch den Ausgleich von Spitzenbeträgen ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne diesen Ausschluss des Bezugsrechts würde insbesondere bei einer Veräußerung einer runden Gesamtanzahl an eigenen Aktien die technische Durchführung der Veräußerung erschwert werden. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch den Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Diese Vorgangsweise ist marktüblich und sachlich gerechtfertigt, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen und Auswirkungen der Beschränkungen kaum spürbar sind.

Zusammengefasst kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und unbedingt geboten ist. Ein Erwerb von Beteiligungen oder anderen Vermögenswerten oder besondere, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre gelegene Transaktionsstrukturen (einschließlich Mehrzuteilungsoption und Spitzenausgleich) könnte die Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss erforderlich machen.

Gemäß § 65 Absatz 1 Aktiengesetz kann die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien auf höchstens 30 Monate befristet werden. Gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz iVm den §§ 169-171 Aktiengesetz kann die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien auf höchstens 5 Jahre befristet werden. Die jeweilige Zeitspanne wird mit dem vorgeschlagenen Beschluss ausgeschöpft.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts ist durch das angestrebte Ziel, nämlich eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungs- und Akquisitionskosten und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu gewährleisten, sachlich gerechtfertigt. Ohne Ausschluss der Bezugsrechte ist es der Gesellschaft nicht möglich, rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen oder Akquisitionsmöglichkeiten zu reagieren.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Veräußerung eigener Aktien, die zuvor nach § 65 Absatz 1 AktG erworben wurden, auf eine andere Art als über die Börse oder im Zuge öffentlicher Angebote unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und das Gesellschaftsinteresse daher den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Wien, im März 2023

Der Vorstand